

Veranstaltungsgesetz 2012 NEU

Seit 1. November 2012 ist das neue Veranstaltungsgesetz in Kraft

Demnach müssen ausnahmslos ALLE öffentlichen Veranstaltungen angemeldet bzw. angezeigt werden.

Ausgenommen sind:

- Schulveranstaltungen (trotzdem anzumelden Feste wie z.B. Maturabälle, etc.....)
- Veranstaltungen von Kirchen
- Politische Veranstaltungen
- Darbietungen von Straßenkünstlern

Damit verbunden sind wesentliche Änderungen in der Genehmigung von Veranstaltungen.

Wir unterscheiden in den Veranstaltungsarten:

Meldepflichtige Veranstaltungen: (spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anmelden) Veranstaltungen in bewilligten Veranstaltungsstätten, Klein-Veranstaltungen (max. 300 Personen, Veranstaltungszeit zwischen 08:00 und 22:00 Uhr, keine Gefahr für Leib und Leben), Mobile Veranstaltungen

Anzeigepflichtige Veranstaltungen: (spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzeigen) Veranstaltungen die nicht melde- und bewilligungspflichtig sind (Veranstaltung, die länger als bis 22 Uhr dauern).

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen: (spätestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung anmelden)
Großveranstaltungen über 20.000 Besucher

Auch die Zuständigkeiten für Anmeldungen der Veranstaltungen haben sich geändert. Hier ist zu unterscheiden ob die Veranstaltungsstätte für mehr als 1000 Besucher zugelassen ist oder nicht.

Für eine Teilnehmeranzahl **unter 1000** wenden Sie sich bitte an die **Gemeinde**. Für Veranstaltungen **über 1000** Teilnehmer ist die **Bezirkshauptmannschaft** zuständig.

Achtung! Bei Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmern bei welchen die Veranstaltungsstätte von der Bezirkshauptmannschaft genehmigt wurde, ist immer die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Die benötigten Formulare können Sie hier abrufen:

Veranstaltung – Meldung

Veranstaltung - Anzeige

Kleinveranstaltung – Meldung

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75853222/DE/>